



GEMEINDE ST. PANTALEON - ERLA

4303, Ringstraße 13, Bezirk Amstetten, NÖ

Tel 07435 7271

gemeinde@st-pantaleon-erla.gv.at www.st-pantaleon-erla.gv.at



Zl.: WI-FI/2022

St. Pantaleon, am 23.11.2022

Richtlinien Wirtschaftsförderung für Betriebe im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla

1. Förderungswerber

Um Wirtschaftsförderung der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ansuchen können Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften des Gewerbes, des Handels oder des Fremdenverkehrs im Sinne der GewO die ihre Betriebsstätte in St. Pantaleon-Erla gemeldet haben, oder eine Betriebsstätte in St. Pantaleon-Erla errichten.

2. Förderung Betriebsneugründungen und Betriebsneusiedelungen

Die Ansiedelung von neuen Betrieben und die Neugründung von Betrieben im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla soll in der Startphase durch eine Rückerstattung der Kommunalsteuer gefördert werden.

- Für das 1. angefangene Jahr: 80% der Kommunalsteuer
- Für das 2. volle Kalenderjahr: 40% der Kommunalsteuer
- Für das 3. volle Kalenderjahr: 20% der Kommunalsteuer
- Aufgrund der nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entrichteten Kommunalsteuer und der jeweiligen Jahreserklärung kann eine Kommunalsteuer-rückerstattung bis zum 30. September des Folgejahres beantragt werden.
- Berechnungsbeginn ist jener Monat, in dem die 1. Kommunalsteuerabgabe entrichtet wurde.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, innerhalb von 3 Jahren nach Gewährung der Förderung diese zurückzufordern, sollte die Betriebsstätte nicht im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla fortgeführt werden (Auflösende Bedingung)

3. Förderung Schaffung neuer Arbeitsplätze bestehender Betriebe

Die Erweiterung bestehender Betriebe im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla und die damit verbundene Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wird durch eine Rückerstattung der Kommunalsteuer gefördert.

Förderfähig sind auch Betriebe, die nicht ihren Hauptsitz jedoch eine Zweigniederlassung in Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Erla haben und Kommunalsteuer in St. Pantaleon-Erla entrichten.

- Erhöht sich die Kommunalsteuerabgabe eines Kalenderjahres um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr wird ein Nachlass von 20% auf die erhöhte zusätzliche Kommunalsteuer gewährt.
- Bei Steigerung um 30% oder mehr wird ein Nachlass von 30% auf die erhöhte zusätzliche Kommunalsteuer gewährt.
- Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,- erklärt, entsteht bei der erklärten Kommunalsteuer automatisch der höchste Fördersatz von 30%

- Aufgrund der nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entrichteten Kommunalsteuer und der jeweiligen Jahreserklärung kann eine Kommunalsteuerrück-erstattung bis zum 30. September des Folgejahres beantragt werden.
- Eine Beantragung einer Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist erst ab dem 4. Kalenderjahr der Betriebsniederlassung zulässig.
- Als Berechnungsgrundlage wird die entrichteten Kommunalsteuerabgaben von zwei aufeinanderfolgenden vollen Kalenderjahren zugrunde gelegt.

4. Lehrlingsförderung

Aufrechte Betriebe im Gemeindegebiet von St. Pantaleon-Erla erhalten pro beschäftigten Lehrling eine Lehrlingsförderung.

- Für jeden eingestellten Lehrling wird eine Wirtschaftsförderung in Höhe der für den Lehrling entrichteten Kommunalsteuer, unabhängig von sonstigen Förderungen anderer Rechtsträger, gewährt.
- Aufgrund der nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 entrichteten Kommunalsteuer und der jeweiligen Jahreserklärung haben die Gewerbebetriebe bis zum 30. September des Folgejahres unter Vorlage einer Kopie des gültigen Lehrvertrages, einer Kopie des Gehaltskontos mit Nachweis der ausbezahlten Lehrlingsentschädigung die Möglichkeit, um eine Lehrlingsförderung anzusuchen.

5. Förderung für Betriebsneugründungen und Betriebsneuansiedelungen - Rückerstattung Aufschließungs- oder Ergänzungsabgaben

Bei Ansiedelung von neuen Betrieben und Neugründung von Betrieben im Gemeindegebiet St. Pantaleon-Erla wird eine Wirtschaftsförderung durch eine teilweise Rückerstattung der Aufschließungs- oder Ergänzungsabgaben gewährt.

- Für Betriebsneuansiedelungen wird eine Rückerstattung der vorgeschriebenen Aufschließungs- oder Ergänzungsabgaben in der Höhe von 20% gewährt
- Eine Beantragung dieser Förderung ist erst ab dem 3. vollen Kalenderjahr in dem auch Kommunalsteuer an die Gemeinde St. Pantaleon-Erla entrichtet wurde, zulässig.

6. Individuelle Wirtschaftsförderung

Individuelle Wirtschaftsförderungen sind gesondert im Ausschuss für Finanzen zu behandeln und bedürfen immer der Zustimmung des Gemeinderates.

7. Immaterielle Wirtschaftsförderung

Neben den verschiedenen monetären Förderungen bietet die Gemeinde St. Pantaleon-Erla im Sinne der Wirtschaftsförderung auch immaterielle Förderungen für Gewerbebetriebe an.

- Für Werbeeinschaltungen in gemeindeeigenen Medien wie Gemeindezeitung oder der Homepage der Gemeinde ist die erste Einschaltung kostenlos.
- Kostenlose Einschaltungen bezgl. Stellenausschreibungen für Betriebe in der Gemeinde St. Pantaleon-Erla in gemeindeeigenen Medien
- Unterstützung bei der Suche nach Betriebsgrundstücken und Gewerbeflächen
- Unterstützung bei der Anbringung von Firmenwegweisern

8. Auszahlung der Förderung

Basis für eine Auszahlung einer Wirtschaftsförderung bildet immer der selbständig formulierte schriftliche Antrag eines Gewerbebetriebes im Sinne dieser Richtlinien, sowie die Vorlage vollständiger Unterlagen und ein positiver Beschluss im Gemeinderat.

Nach positivem Abschluss wird die Förderung auf das Konto des Betriebes überwiesen.

Die Auszahlung der Förderung kann auf einmal oder in Teilbeträgen erfolgen.

9. Allgemeine Bestimmungen:

Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung.

Die in dieser Richtlinie aufgenommenen Förderungen sind als Einzelförderungen zu betrachten und können max. einmal im Jahr bzw. bis zur festgeschriebenen Höchstgrenze (jedenfalls aber auch berücksichtigend die Grenzen entsprechend der de-minimis Förderung) in Anspruch genommen werden. Kombinationen von verschiedenen Förderpunkten ist im Sinne der Richtlinie zulässig.

Wirtschaftsförderung im Sinne dieser Richtlinie wird unabhängig von Förderungen anderer Rechtsträger gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde berechtigt ist, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung (§14 KommStG) anzufordern.

Bei Unklarheiten betreffend Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2022 nach Ablauf der 14-Tage-Aushangfrist mit 1. Januar 2023 in Kraft.



Der Bürgermeister:


Mag. Roman Kosta

Angeschlagen am 07.12.22 an der Amtstafel
des Gemeindeamtes St. Pantaleon-Erla

Abgenommen am 21.12.22
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 07.12.2022
Abgenommen am: 21.12.2022